

zum ULV-Ausschuss am 25.11.2020, TOP 12

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 12.11.2020

Az.

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 25.11.2020, Ö

Straßenbau; Vorrang für die Natur, die Naturschönheit, Antrag der AuG ÖDP/DIE LINKE vom 29.06.2020

Antrag Vorrang Natur final ÖDP Linke Ausschussgemeinschaft

Sitzungsvorlage 2020/0069

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bislang nicht in den Kreisgremien behandelt

Die Ausschussgemeinschaft ÖDP/DIE LINKE beantragt mit Schreiben vom 29.09.2020, beim Straßen- und Wegebau künftig im ULV einen „Vorbehalt für die Natur“ zu berücksichtigen.

Im ULV-Ausschuss am 01.10.2020 wurde die Verwaltung darüber hinaus aufgrund des Antrags der CSU/FDP-Fraktion vom 15.06.2020 beauftragt, eine Richtlinie („Ablaufplan“) zu entwerfen, um im Zuge von Maßnahmen künftig Interessenkollisionen, insbesondere mit dem Umweltschutz, aufzuzeigen und den Gremien vorlegen zu können. Dieser Antrag wird in einem eigenem TOP in der Sitzung am 25.11.2020 behandelt. Wesentliche Teile des vorliegenden Antrags der ÖDP/DIE LINKE werden darin erfasst.

Zum Antrag der Ausschussgemeinschaft ÖDP/DIE LINKE vom 29.06.2020 im Einzelnen (Textauszüge des Antrags in kursiver Schrift)

Zu Punkt 1 „Vorbehalt für die Natur, die Schönheit der Natur“

„Bei jedem Straßenbau, mit oder ohne Radweg, im Landkreis muss geprüft werden, wie der Bau mit möglichst wenig Eingriff in die Landschaft vollzogen werden kann. Die Straße darf nur so breit (sein), wie gesetzlich vorgeschrieben. ...“

Die Planungen von Straßen werden durchwegs nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen durchgeführt. Der Verwaltung hat dabei bereits bislang durchgängig darauf geachtet, möglichst flächenschonende Lösungen umzusetzen.

„Der Verkehr wird durch z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen und andere Maßnahmen entschleunigt.“

Kreisstraßen sind regionale Verbindungen. Sie sollen u.a. ein zügiges Fortkommen im Regionalverkehr ermöglichen. Geschwindigkeitsbegrenzungen dürfen daher nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden. Wo dies rechtlich möglich ist, wird dies der Landkreis durchführen. „Andere Maßnahmen“ sind ebenfalls nur unter vorgegebenen Voraussetzungen möglich.

„Die ursprüngliche Straßenführung muss so weit möglich beibehalten werden, mit Kurven und Biegungen, die sich in die Landschaft eingliedern. Kurven und Biegungen stellen natürliche Geschwindigkeitsbegrenzungen dar.“

Der Landkreis bevorzugte bereits bisher bestandsnahe Trassierungen. Beim Ausbau der EBE 8 von Seeschneid nach Nettelkofen wurde dies vom zuständigen Ausschuss z.B. ausdrücklich gefordert (...„soweit wie möglich auf der vorhandenen Trasse“). Dies bewirkte spätere Umplanungen, nachdem die Prioritätensetzung geändert wurde.

Es gibt Mindestanforderungen für Kreisstraßen, die unabhängig von Fördermitteln eingehalten werden müssen. Diese Anforderungen wird der Landkreis unter Abwägung aller relevanten Belange auch weiterhin einhalten.

„Der Vorrang für die Natur soll über finanzpolitischen Erwägungen stehen. Der Bau einer breiteren Straße darf nicht dadurch begründet werden, dass sonst Fördermittel wegfallen...“

Der Zweck von Kreisstraßen bedingt, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Förderfähigkeit, Mindestbreiten, die der Landkreis nicht unterschreiten kann. Die rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes sind möglichst frühzeitig abzuprüfen und einzuhalten.

Der Landkreis hat zudem grundsätzlich das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der ULV-Ausschuss kann bei der Auswahl mehrerer Varianten, die sich nach der o.g. Prüfung mit unterschiedlicher Kostenfolge ergeben, Prioritäten setzen.

Zu Punkt 2. *„Allein für die Schönheit und Gesundheit der Natur – Klimafolgeanpassung“*

Die häufigste Ursache für das Scheitern oder massive Verzögerungen bei Straßenbaumaßnahmen ist, dass die dafür erforderlichen Grundstücke nicht erworben werden können. Straßenbegleitende Alleen erhöhen den Grundstücksbedarf erheblich und verringern somit die Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern und damit die Umsetzung von Maßnahmen.

Mit Blick auf das Landschaftsbild sind straßenbegleitende Alleen grundsätzlich zu begrüßen und können zudem als Ausgleich für die Eingriffe vor Ort dienen. Allerdings können Gründe des Artenschutzes im Einzelfall gegen das Anlegen von Alleen sprechen. So könne Allee-bäume z.B. eine unerwünschte zusätzliche Störkulisse für bodenbrütende Arten darstellen.

Von einem pauschalen Beschluss, dass zwingend Allein anzulegen sind, sollte daher auch aus Sicht des Naturschutzes abgesehen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Ggf. den betroffenen Maßnahmen zuzuordnen

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Abstimmung über den Antrag.

gez.

Johannes Dirscherl